

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
gemäß § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
und § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

zwischen

dem Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht,
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Prof. Dr. Martin Haag

und der

Stadt Kenzingen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dirk Schwier

zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserreinigung auf den
Abwasserzweckverband

Präambel

Die Stadt Kenzingen betreibt seit 1968 eine eigene Kläranlage. Verschiedene Kostenvergleichsrechnungen haben ergeben, dass sich langfristig die Stilllegung der ortseigenen Kläranlage und der Anschluss an den Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht ökonomisch sinnvoll darstellen lässt. Darüber hinaus ergeben sich durch den Anschluss auch ökologische Vorteile.

Der Anschluss an den Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht soll die Abwasserreinigung in Kenzingen langfristig sicherstellen.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wollen die Beteiligten die Randbedingungen für die Zusammenarbeit festlegen.

§ 1

Aufgabenübertragung

Die Stadt Kenzingen überträgt ab dem Zeitpunkt des kanaltechnischen Anschlusses an die Kläranlage in Forchheim die hoheitliche Aufgabe der Abwasserreinigung unbefristet auf den Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht zur Erfüllung.

Die Stadt Kenzingen schließt abwassertechnisch direkt an die Kläranlage an.

Die Abwasserleitung einschließlich Pumpwerk bleibt im Eigentum der Stadt Kenzingen und Investitionen, Betriebskosten und Unterhaltung der Anlagen werden von ihr verantwortet.

§ 2

Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Details der Anschlussleitung werden im Einvernehmen mit dem Abwasserzweckverband festgelegt.

Die zu reinigende Abwassermenge von Kenzingen wird begrenzt auf:

$$Q_m = 50,0 \text{ l/s}$$

Zur Überprüfung der eingeleiteten Abwassermengen ist eine automatische Abwassermengenmessenrichtung zu installieren.

Grundlage für die unter § 3 aufgeführten Kostenregelungen ist normal verunreinigtes, vorwiegend kommunales Abwasser.

Sollte es durch die Einleitung (bedingt durch die lange Leitungsführung) an der Übergabestelle in den Abwasserzweckverbands-Kanal zu Geruchsbelästigungen über das übliche im Einlaufbereich der Kläranlage festzustellende Maß kommen, ist von der Stadt Kenzingen Abhilfe zu schaffen. Die Regelungen der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht (insbesondere § 5 Verbandsanlagen und Einleitungsbedingungen Abs. 2 - 6 und § 7 Anzeigepflicht) gelten sinngemäß auch für dieses Vertragsverhältnis.

§ 3

Gebühren

Der Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht erhebt eine Reinigungsgebühr in Höhe der spezifischen Verbandskosten ohne Kanalisation und Messtechnik in Euro/m³ Abwassergebührenmenge. Unbefristet ist ein Zuschlag von 0,04 Euro/m³ Abwassergebührenmenge vereinbart. Diese spezifischen Verbandskosten werden auf der Grundlage des Betriebsabrechnungsbogens des dem Wirtschaftsjahr vorhergehenden Jahresabschlusses ermittelt und beinhalten sämtliche beim Zweckverband für die Reinigung der Abwässer anfallenden Kosten (Betriebskosten und Kapitaldienst der Kläranlage einschließlich anteiliger Kosten der Geschäftsstelle und Verwaltung). Wird das Rechen- und Sandfanggut schon auf der ehemaligen Kläranlage in Kenzingen separiert und auf Kosten der Stadt Kenzingen entsorgt, so

vermindert sich die Reinigungsgebühr um pauschal 1,5 %. Die Leistungen unterliegen derzeit nicht der Steuerpflicht. Bei Entstehen einer Steuerpflicht sind die Kosten von der Stadt zu tragen.

Die Stadt Kenzingen hat dem Abwasserzweckverband quartalsmäßig Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen zu leisten.

Die anteilige Abwasserabgabe der Stadt beim Abwasserzweckverband ist mit Kanalsanierungsmaßnahmen der Stadt zur Verminderung von Fremdwassereinflüssen verrechenbar. Investitionen des Abwasserzweckverbandes werden vorrangig verrechnet.

Sollte die Überprüfung der Abflussmengenmessung bei der Stadt Kenzingen Fremdwasserabflüsse größer als das 1,5fache des durchschnittlich beim AZV festzustellenden Fremdwasserabflusses ergeben, kann die Abwassergebühr in Anlehnung an die Verbandsumlage der Mitgliedsgemeinden angepasst werden.

Der Zweckverband kann von der Stadt Kenzingen eine Vorbehandlung von Abwässern verlangen, wenn durch deren besondere Beschaffenheit erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind; es sei denn, die Stadt Kenzingen verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.

Die bei der Stadt Kenzingen erhobene Abwassergebührenmenge des Vorjahres ist jeweils Grundlage für die Berechnung der jährlichen Reinigungsgebühr. Die Stadt Kenzingen verpflichtet sich, die Abwassergebührenmenge sorgfältig zu erheben.

Die Abwassergebührenmenge ist der im Wirtschaftsjahr gemessene Frischwasserverbrauch, der der Berechnung der Abwassergebühren zugrunde gelegt worden ist. Ausgenommen sind Wassermengen, die nicht eingeleitet werden.

§ 4

Informations- und Anhörungsrecht

Die Stadt Kenzingen wird zu den Verbandsversammlungen eingeladen. Sie erhält unaufgefordert Jahresbericht; Wirtschaftsplan und Jahresabschluss zugesandt.

Der Abwasserzweckverband erhält das Recht zur Einsicht der einschlägigen Unterlagen bei der Stadt Kenzingen zur Überprüfung der angesetzten jährlich von der Stadt erhobenen Abwassergebührenmenge.

§ 5

Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem nachhaltigen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung vor oder wenn das Fehlverhalten an der Vereinbarung im Hinblick auf eine wesentliche Änderung der für die

Vereinbarung maßgebenden Voraussetzungen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nicht mehr zumutbar ist.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Aufhebung der Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, unwirksame und undurchführbare Bestimmungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der dahinterstehenden Zielsetzung gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn dieser Vertrag Lücken enthält.

§ 7

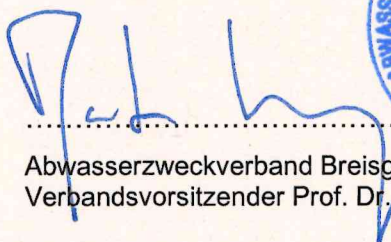
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung, deren Änderung und Aufhebung werden gemäß § 25 Abs. 5 GKZ mit der jeweiligen Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg von den Vertragspartnern öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt, wie auch die Änderung oder Aufhebung, am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dieser Vereinbarung haben zugestimmt:

- a) die Verbandsversammlung des AZV Breisgauer Bucht am 01.12.2023
- b) der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am 14.11.2024

Freiburg i.Br., den 07.05.2025


Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht
Verbandsvorsitzender Prof. Dr. Haag




7. JULI 2025

Stadt Kenzingen
Bürgermeister Schwier

